
Mandanten-Information für Vereine

Im Juni 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

welche **Zwecke** als **gemeinnützig** anerkannt werden und welche nicht, haben die Finanzbehörden **bundeseinheitlich** abzustimmen. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Außerdem gehen wir der Frage nach, ob neben einer **Aufwandsentschädigung** für ehrenamtliche Betreuer auch der **Pflege-Pauschbetrag** geltend gemacht werden kann. Der **Steuertipp** ist dem Thema „**Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung**“ gewidmet.

Anwendungserlass

Neues zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und zu Altmaterial

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert. Hervorzuheben sind zwei Punkte mit gemeinnützigkeitsrechtlichem Bezug:

1. Anerkennung gemeinnütziger Zwecke

Die als gemeinnützig anerkannten Zwecke sind abschließend in der Abgabenordnung aufgezählt. Von diesen „Katalogzwecken“ nicht umfasste Zwecke können aber bundeseinheitlich für gemeinnützig erklärt werden, wenn durch sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird („**Öffnungsklausel**“). Neuerdings hat nicht nur die Anerkennung, sondern auch die Ablehnung solcher gesellschaftlichen Zwecke bundeseinheitlich zu erfolgen. Anders sieht die Sa-

che aus, wenn der Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit aus Gründen nicht erfüllt, die nichts mit den Regelungen zur Öffnungsklausel zu tun haben. In diesem Fall ist keine bundeseinheitliche Abstimmung erforderlich und das Finanzamt darf den Antrag ablehnen.

Beispiel: Der Verein fördert nach seiner Satzung nur einen kleinen Teil der Bevölkerung und nicht die Allgemeinheit. In diesem Fall wird er nicht als gemeinnützig anerkannt, selbst wenn er einen der gesetzlich festgelegten Katalogzwecke erfüllt.

2. Zahngold ist kein Altmaterial

Für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen die Überschüsse in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden. Dies betrifft Altmaterialsammlungen. Einige gemeinnützige Organisationen sahen auch Zahngoldsammlungen als Altmaterial in diesem Sinne an. Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof ein Ende ge-

In dieser Ausgabe

- Anwendungserlass:** Neues zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und zu Altmaterial 1
- Rentenversicherung:** Keine Künstlersozialabgabepflicht beim CSD-Abendprogramm..... 2
- Verbandsgericht:** Wer sich duzt, ist befangen 2
- Betreuung:** Schließen sich Pflege-Pauschbetrag und Aufwandsentschädigung aus? 2
- Dachverband:** Sind Verwaltungs- und Personalkostenzuschüsse umsatzsteuerpflichtig?..... 3
- Kfz-Steuer:** Der Trecker eines Tierschutzvereins..... 3
- Leistungsfähigkeit:** Keine Sportförderung bei Insolvenz 4
- Steuertipp:** Achten Sie auf eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung! 4

setzt. Nun wurde auch der AEAO entsprechend geändert. Danach ist eine Altmaterialsammlung eine Sammlung und Verwertung von **Lumpen, Altpapier und Schrott**. Zahngold ist dagegen kein Altmaterial.

Hinweis: Die Regelung zur Schätzung der Überschüsse gilt nicht für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen (Gebrauchtwarenhandel). Deshalb sind auch Basare und ähnliche Einrichtungen nicht begünstigt.

Rentenversicherung

Keine Künstlersozialabgabepflicht beim CSD-Abendprogramm

Wenn Vereine Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, stellt sich die Frage, ob sie die Künstlersozialabgabe zahlen müssen. Eine erfreuliche Entscheidung hat in diesem Zusammenhang das Bundessozialgericht (BSG) getroffen. Der Kläger im Urteilsfall ist der Veranstalter des Berliner **Christopher Street Day (CSD)**, ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Im Anschluss an die jährlich stattfindende politische Demonstration treten im Rahmen des Abendprogramms des CSD Künstler auf, von denen einige Honorare erhalten.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte bei einer Betriebsprüfung die **Abgabepflicht** des CSD-Trägervereins nach dem Recht der Künstlersozialversicherung fest. Sie erhob von dem Verein für die Jahre 2002 bis 2006 Künstlersozialabgabe. Mit seiner Klage gegen diesen Bescheid war der CSD-Trägerverein nun auch in letzter Instanz erfolgreich.

Nach Ansicht des BSG unterliegt der Verein nach allen möglichen gesetzlichen Varianten nicht der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsrecht. Er sei kein „professioneller Kunstvermarkter“. Im Vordergrund seiner gemeinnützigen Vereinstätigkeit stünden der Abbau von Vorurteilen gegenüber sexuellen Minderheiten und die Bekämpfung von Diskriminierungen, die sich gegen diese Menschen richteten. Der Verwirklichung dieser Ziele diene die jährliche CSD-Veranstaltung, die von einem **künstlerischen Abendprogramm nur flankiert** werde. Der CSD-Trägerverein bezwecke insoweit im Wesentlichen keine „Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte“.

Die Abgabepflicht erfordere eine gewisse **Nachhaltigkeit der Unternehmenstätigkeit** und nicht nur eine „gelegentliche“ Vergabe von Aufträgen. Dafür reiche es nicht aus, wenn nur einmal pro Jahr für wenige Stunden selbständige Künstler gegen Entgelt beauftragt würden. Daran scheitere

letztlich auch die Abgabepflicht nach anderen gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen sowie
- die Durchführung von Veranstaltungen, in denen künstlerische Leistungen aufgeführt würden (für die das Gesetz mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr verlange).

Verbandsgericht

Wer sich duzt, ist befangen

Der **Ausschluss aus dem Verein** stellt den schwersten Eingriff in die Rechte des Mitglieds dar. Sie sollten darauf achten, dass ein solches Ausschlussverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Sie vor Gericht Schiffbruch erleiden. So erging es einem großen Verband vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG).

Das OLG hatte zu entscheiden, ob der Vorsitzende Richter des Verbandsgerichts wegen Befangenheit ausgeschlossen werden musste. Weder die Satzung noch die Verbandsgerichts-Ordnung sahen einen Befangenheitsantrag vor. In einem solchen Fall seien - so das OLG - die zivilprozessualen Regelungen anzuwenden. Danach kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Voraussetzung ist, dass **objektive Gründe** vorliegen, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

Das OLG hat den Ausschlussbeschluss als unwirksam beurteilt, weil der beteiligte Verbandsrichter nicht rechtzeitig offengelegt hatte, dass er die Vizepräsidentin des Verbandes duzt und welcher Art die Bekanntschaft mit ihr ist. Ihm hätte bewusst sein müssen, dass das Duzen aus der Sicht einer vernünftigen Partei auf einem besonderen **persönlichen Näheverhältnis** zwischen dem Richter und der gegnerischen Partei beruhen kann, das die Besorgnis der Befangenheit begründen kann.

Betreuung

Schließen sich Pflege-Pauschbetrag und Aufwandsentschädigung aus?

Wer **hilfsbedürftige Menschen** betreut, kann dafür eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Der Betreuer kann allerdings nicht gleichzeitig auch den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch

nehmen, wie ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) zeigt.

Der Kläger hatte eine in einem Pflegeheim untergebrachte schwerbehinderte Person mit Pflegestufe II betreut. Für die Betreuung beantragte er den Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 €. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab - zu Recht, wie das FG entschieden hat. Den Pflege-Pauschbetrag von 924 € könne nur geltend machen, wer für die Pflege **keine Einnahmen** erhalte. Dem Kläger sei aber eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer gezahlt worden. Nicht maßgebend sei, dass diese unabhängig vom Pflegesatz zu gewähren sei. Das Gesetz sehe insoweit keine Differenzierung hinsichtlich der Art der Einnahmen vor. Daher sei unerheblich, ob es sich um Aufwendungsersatz oder eine andere steuerfreie Pflegevergütung handle.

Hinweis: Eine andere Beurteilung wäre nach Ansicht des FG denkbar gewesen, wenn der Kläger das Betreuungsgeld ausschließlich verwendet hätte, um Aufwendungen des Pflegebedürftigen zu bestreiten.

Der Betreuer hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung zu den schädlichen Einnahmen gehört, die zu einer Versagung des Pflege-Pauschbetrags führen.

Dachverband

Sind Verwaltungs- und Personalkostenzuschüsse umsatzsteuerpflichtig?

Die Tätigkeit von Verbänden beschränkt sich oft nicht auf die fachliche Beratung der angeschlossenen Vereine. Wenn in diesem Zusammenhang Gelder fließen, kann es schnell passieren, dass das Finanzamt von umsatzsteuerpflichtigen Zahlungen ausgeht.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) verfolgte der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannte Verein den Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Zu seinen Aufgaben gehörte die Zentralstellenarbeit für das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW). Als Zentralstelle erhielt der Verein **öffentliche Mittel** und leitete diese nach einer Prüfung an die Jugendwerke weiter. Die Jugendwerke zahlten dem Verein in diesem Zusammenhang Verwaltungs- und Personalkostenzuschüsse.

Das Finanzamt beurteilte die Zuschüsse als umsatzsteuerpflichtig. Das FG ist dagegen von **echten Zuschüssen** ausgegangen, die nicht umsatz-

steuerpflichtig sind. Um von einer entgeltlichen Leistung ausgehen zu können, müssten Leistung und erhaltener Gegenwert unmittelbar zusammenhängen. An einem Leistungsaustausch fehle es, wenn die Zahlung

- nur der **Förderung der Tätigkeit** des Empfängers allgemein - aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen - **diene** und
- **nicht Gegenwert** für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sei.

Die Zahlungen an den Verein hätten nur der Förderung seiner Tätigkeit aus allgemeinpolitischen Gründen gedient. Sie seien nicht im überwiegenden Interesse des DFJW und des DPJW erfolgt, da den beiden Jugendwerken auch keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile aus den Leistungen des Vereins erwachsen seien. Selbst wenn man eine Steuerbarkeit bejahen würde, unterlägen die Zahlungen nach Ansicht des FG als **steuerfreie Nebenleistungen** zu den gesetzlich begünstigten Leistungen der Jugendhilfe nicht der Umsatzsteuer.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt erneut, wie komplex der Bereich der Zuschüsse ist. Nutzen Sie unser Beratungsangebot!

Kfz-Steuer

Der Trecker eines Tierschutzvereins

Tierschutzvereine, die Großtiere betreuen, brauchen große Flächen und entsprechende Gerätschaften. Ob die **Zugmaschine** eines gemeinnützigen Tierschutzvereins zur Bewirtschaftung von Weideflächen, auf denen Großtiere gehalten werden, von der Kfz-Steuer befreit sein kann, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Der betroffene Verein verfolgt den Zweck, Fund- und Gefahrentiere im Auftrag von Kommunen zu verwahren. Dazu versorgt er Hunde, Katzen und Kleintiere, die in gemieteten Räumen untergebracht sind. Die Haltung dieser Tiere erfolgt gewerblich und ist dem Verein nach dem Tierschutzgesetz erlaubt. Zudem hält er auf gepachteten Wiesen Großtiere (mehrere Esel und Pferde, ein Lama und eine Ziege). Bei der Landwirtschaftskammer wird er als **landwirtschaftlicher Betrieb** geführt. Mit dem Ackerschlepper werden die gepachteten Flächen gemäht und Heu bzw. Stroh geerntet. Die so hergestellten Produkte werden teilweise an die Großtiere verfüttert, teilweise aber auch an Dritte gegen Sach- bzw. Dienstleistungen abgegeben.

Das Finanzamt versagte dem Verein die Befreiung von der Kfz-Steuer, weil die Zugmaschine

seiner Ansicht nach nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs verwendet wird. Das FG hat dagegen entschieden, dass der Verein Anspruch auf Befreiung von der Kfz-Steuer hat.

Nach dem Gesamtbild sei die Tätigkeit des Vereins, soweit er die gepachteten Weideflächen mit Großtieren beweidet und diese bewirtschaftet, eine landwirtschaftliche Tätigkeit. Er biete seine Produkte am Markt an, denn er verwende das hergestellte Heu nicht ausschließlich, um damit die Großtiere zu füttern. Der daneben vom Verein verfolgte gewerbliche Tierschutz stehe dieser Beurteilung ebenfalls nicht entgegen, denn er könne durchaus **zwei selbständige Betriebe** in einer Hand führen.

Hinweis: Einen Mindestrohertrag oder einen Gewinn hielt das FG nicht für erforderlich.

Leistungsfähigkeit

Keine Sportförderung bei Insolvenz

Wenn öffentlich geförderte Sportvereine in **Finanznöte** geraten, droht ihnen zusätzliches Ungemach: Der Geldgeber kann die Bewilligung von Sportfördermitteln ablehnen, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Gegen eine solche Nichtbewilligung ist ein Verein vor das Obergericht Nordrhein-Westfalen (OVG) gezogen. Die beklagte Gemeinde hatte die Sportförderung eingestellt, weil sie wegen eines anhängigen Insolvenzverfahrens davon ausging, der Verein sei **nicht mehr leistungsfähig**. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das OVG teilten die Auffassung der Gemeinde.

Wenn Sportförderrichtlinien eine Leistungsfähigkeit des Sportvereins als Anspruchsvoraussetzung vorsehen, ist die Nichtbewilligung der Förderung laut OVG zu akzeptieren. Der Verein sei zwar sozial und lokal fest in der Gemeinde verankert gewesen und habe breite Jugendarbeit geleistet. Deshalb habe ihm der Insolvenzverwalter eine positive Fortführungsaussicht im Wege der Sanierung durch Befriedigung der Gläubiger in Höhe einer Planquote attestiert. Das ändere aber nichts daran, dass aufgrund des eröffneten Insolvenzverfahrens die Gefahr bestanden habe, dass die Mittel in die **Insolvenzmasse** gefallen und deshalb nicht zweckentsprechend verwendet worden wären.

Hinweis: Lassen Sie es gar nicht erst so weit kommen, dass ein Insolvenzverfahren droht! Wir unterstützen Sie gerne bei einer soliden Haushaltsplanung.

Steuertipp

Achten Sie auf eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung!

Vereine, die eine Barkasse führen, unterliegen hohen Nachweisanforderungen. Wichtige Hinweise dazu hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gegeben: Grundsätzlich besteht eine **Einzelaufzeichnungspflicht**, wenn nicht ausnahmsweise Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden. In diesem Ausnahmefall muss kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet werden, so dass auch eine offene Ladenkasse genutzt werden darf.

Beispiel: Ein Theaterverein verkauft Eintrittskarten und Getränke anlässlich einer Aufführung. Er muss sich keine elektronische Kasse anschaffen.

Wenn Sie eine **offene Ladenkasse** verwenden, ist eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden. Sie müssen die Bar-einnahmen anhand eines Kassenberichts nachweisen. Den Bargeldbestand müssen Sie täglich zählen, um Entnahmen und Ausgaben erhöhen und um Einlagen mindern, so dass sich daraus die Tageseinnahmen ergeben. Das alles müssen Sie durch Belege nachweisen können.

Nutzen Sie eine **elektronische Registrierkasse**, müssen Sie eine Speicherung der Daten gewährleisten. Hierfür müssen alle Einzeldaten (Journaldaten), die durch die Nutzung der Kasse entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Wenn Sie das Kassensystem umstellen, betrifft dies auch die alte Kasse und Sie müssen Protokolle der Umstellung aufheben.

Hinweis: Seit Jahresbeginn darf der Fiskus die „Kassen-Nachschau“ durchführen. Ein Amtsträger kann unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume betreten und die Kasse überprüfen - auch die offene Ladenkasse.

Wenn die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, wird die gesamte Buchführung als nicht ordnungsgemäß verworfen.

Hinweis: Haben Sie Fragen zur Kassenführung? Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh